KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Dienstag, 24.11.2026 Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	148
Kreisausschusssitzung	148
Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter 2026/2027	149
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Errichtung eines Geflügelstalls mit Festmistlager, Hackschnitzellager und Freilaufanlage (Biobetrieb)	149
Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. der DELEGIERTEN VERORDNUNG(EU) 2026/131 DER KOMMISSION vom 20. Januar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken - Ermächtigung aller bereits nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte im Landkreis Amberg-Sulzbach zur Implantation von Transpondern bei Hunden, Katzen oder Frettchen	150
Eilverordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 23.11.2026	153
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2026	154
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang vom 13.10.2026	156
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2026	157
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2026	159
Bekanntmachung von Manövern	160

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 30.11.2026, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine öffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.09.2026 (öffentlicher Teil)
2. Ausbau der Kreisstraße AS 18 zwischen Pursruck und Lintach; Vorstellung der Entwurfsplanung
3. Anfragen, Verschiedenes

11/16.11.2026

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 07.12.2026, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine öffentliche Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.06.2026 (öffentlicher Teil)
2. Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Erneuerung der Wärmeversorgung, der Wärmeverteilnetze und der Gebäudeautomation
3. Sanierung des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern (Kultur-Schloss Theuern), BA 1 bis 3 – Genehmigung neue Gesamtkosten
4. Herzog-Christian-August-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg, Generalsanierung der 2-fach Schulsporthalle, Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2026/2027 (SKS II), Billigung der Teilnahme, Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)
5. Sonderpädagogisches Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg, Errichtung einer PV-Anlage mit Batteriespeicher
6. Förderung des Feuerlöschwesens;
   Zuschuss an die Gemeinde Hirschbach für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Eschenfelden
7. Förderung des Feuerlöschwesens;
   Zuschuss an die Gemeinde Etzelwang für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Kirchenreinbach
8. Förderung des Feuerlöschwesens;
   Zuschuss an die Gemeinde Kümmersbruck für die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs (MLF) für die Freiwillige Feuerwehr Theuern
9. Förderung des Feuerlöschwesens;
   Zuschuss an die Gemeinde Weigendorf für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Weigendorf
10. Feststellung
    - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2024,
    - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2024
    (Art. 88 Abs. 3 LKrO)

11. Entlastung für
    - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2024,
    - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2024 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
12. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
13. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/19.11.2026

Kultur-Schloss Theuern;
Öffnungszeiten im Winter 2026/2027

Das Kultur-Schloss Theuern/Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern und deren Außenstellen sind **ab Montag, 02. November 2026,** bis **einschließlich Freitag, 19. März 2027, für Einzelbesucher geschlossen**.
Gruppen - gegen Voranmeldung - können auch während dieser Zeit (nur mit Führung) das Museum besuchen.

Weitere Infos unter www.kultur-schloss-theuern.de oder unter 09621/39-7930.

L 2/10.11.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Errichtung eines Geflügelstalls mit Festmistlager, Hackschnitzellager und Freilaufanlage (Biobetrieb)

Mit Bescheid vom 18.11.2026, Az. 20260270, wurde für den Antrag „Errichtung eines Geflügelstalls mit Festmistlager, Hackschnitzellager und Freilaufanlage (Biobetrieb)“, Nähe Froschau 40, 92249 Vilseck, Gemarkung Gressenwöhr, Fl.Nrn. 1197, 1198, 1196, 1184, eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO kann die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit durch

öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Der Bescheid gilt nach Art. 66 Abs. 2 S. 5 BayBO mit dem Tag der Herausgabe des Kreisamtsblattes als bekannt gegeben.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. Nbst. 09621 39-414 wird gebeten.

Amberg, den 19.11.2026
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Weber
Verwaltungsamtfrau

31/19.11.2026

Vollzug des Tierseuchenrechts i.V.m. der DELEGIERTEN VERORDNUNG(EU) 2026/131 DER KOMMISSION vom 20. Januar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken
- Ermächtigung aller bereits nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte im Landkreis Amberg-Sulzbach zur Implantation von Transpondern bei Hunden, Katzen oder Frettchen

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 i. V. m. der Verordnung (EU) 2016/429 werden die nachstehenden Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Alle Tierärztinnen und Tierärzte im Landkreis Amberg-Sulzbach, die bereits im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigt wurden und weiterhin danach ermächtigt sind, gelten rückwirkend ab dem 22.04.2026 gemäß der Verordnung (EU) 2026/131 zusätzlich auch für die Implantation von Transpondern bei Hunden, Katzen und Frettchen als ermächtigt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 nebst begleitender Rechtsakte löste ab dem 22. April 2026 die ursprüngliche (Heimtier-) Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken ab.
Mit Artikel 270 Absatz 2 letzter Anstrich der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) wurde die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zum 21. April 2021 aufgehoben, doch deren Gültigkeit mit Artikel 277 der Verordnung (EU) 2026/429 bis zum 21. April 2026 verlängert. Mit dem 22. April 2026 endete die Gültigkeit der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 daher endgültig und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2026/131 trat hierfür als Nachfolgeverordnung in Kraft.
Die nun geltende Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 trifft Ergänzungen zur Verordnung (EU) 2016/429 für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken.
Während die alte Verordnung unter einem „ermächtigten Tierarzt“ (Artikel 2 Absatz 2 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 576/2013) einen Tierarzt verstand, der von der zuständigen Behörde ermächtigt worden ist, bestimmte Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung oder mit anderen aufgrund dieser Verordnung verabschiedeten Rechtsakten auszuführen, definiert die neue Delegierte Verordnung den Begriff des „ermächtigten Tierarztes“ neu (Artikel 2 Nr. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131) und verweist zwecks Definition auf Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625, wonach dem Tierarzt durch die zuständigen Behörden amtliche Aufgaben übertragen werden müssen. Gemäß des Artikel 70 Buchstabe b Unterbuchstabe i. der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 dürfen Transponder bei Heimtieren nur noch von amtlichen oder ermächtigten Tierärzten implantiert werden.
Nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 waren ermächtigte Tierärzte insbesondere für die Ausstellung eines Heimtierausweises, die Blutprobenentnahme und die Vornahme von Impfungen bei Heimtieren ausdrücklich gesetzlich berechtigt worden. Zur Tätigkeit der Implantation eines Transponders wurden die Tierärzte aber nicht gesondert gesetzlich ermächtigt, sodass bis dato auch u. a. nicht ermächtigte Tierärzte die Implantation von Transpondern bei Heimtieren vornehmen durften.
Mit der neuen Begriffsbestimmung eines „ermächtigten Tierarztes“ in der nun geltenden Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 ist es nun zwingend erforderlich, die dem Tierarzt übertragenen Aufgabe der Transplantation von Transpondern bei Hunden, Katzen und Frettchen mittels dieser Allgemeinverfügung konkret zu bestimmen.

Aus den vorgenannten Gründen war die gegenständliche Allgemeinverfügung zu erlassen und alle Tierärztinnen und Tierärzte des Landkreises Amberg-Sulzbach, die bis zum 22. April 2026 im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigt wurden und weiterhin ermächtigt sind, ebenfalls nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2026/131 zusätzlich für die Implantation von Transpondern von Hunden, Katzen und Frettchen zu ermächtigen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gemäß § 24 und 25 des Tiergesundheitsgesetzes -TierGesG- i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen -GVVG- sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- örtlich zuständig.

2.2

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 werden alle Tierärzte zur Tätigkeit „Implantation von Transpondern im Sinne von Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 Buchstabe b Unterbuchstabe i“ ermächtigt, die bis zum 22. April 2026 im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigt wurden und weiterhin ermächtigt sind.

Gemäß Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 Buchstabe b Unterbuchstabe i dürfen Transponder nur noch von amtlichen oder ermächtigten Tierärzten implantiert werden. Nach Artikel 2 Nr. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 wird hinsichtlich des Begriffes „ermächtigter Tierarzt“ auf Artikel 31 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 verwiesen, wonach dies ein Tierarzt sein muss, auf den die amtliche Aufgaben durch die zuständige Behörde übertragen wurde. Mangels einer solchen gesetzlichen Tätigkeitsübertragung hinsichtlich des Setzens von Transponder im Sinne von Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 Buchstabe b Unterbuchstabe i, war dies nun mittels dieser Allgemeinverfügung zu erfüllen.

Die Voraussetzung für eine Übertragung nach Artikel 31 Absatz 2 lit. a und b Verordnung (EU) 2017/625 und mithin Ermächtigung zu dieser Tätigkeit liegen vor. Die Übertragung dieser Tätigkeit ist erlaubt (Artikel 1 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625) und die Bedingung für eine Übertragung nach Artikel 30 Verordnung (EU) 2017/625 sind erfüllt. Diese Personengruppe weist aufgrund ihrer bestehenden Qualifikation sowie ihrer bisherigen Einbindung in Kennzeichnungs- und Registrierungsprozesse die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit auf.

Das „Ob“ und „Wie“ der Übertragung bestimmter Tätigkeiten auf einen Tierarzt nach Artikel 31 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 liegt im Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen wurde dabei pflichtgemäß ausgeübt (§ 40 VwVfG). Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Ermächtigung ist für die Erfüllung des Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 notwendig und geeignet. Wie bereits ausgeführt, dürfen Transponder nur noch von amtlichen oder ermächtigten Tierärzten implantiert werden. Angesichts der Änderung der Begriffsdefinition des „ermächtigten Tierarztes“ im der nun geltenden Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 nebst begleitender Rechtsakte war die Ermächtigung der Tierärzte hierzu nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 obligat. Sie dient zudem der Verbesserung des bestehenden Systems zur Tierseuchenbekämpfung, der Rückverfolgbarkeit von Tieren, der Stärkung der Prävention sowie der Erhöhung der Wirksamkeit von Bekämpfungsmaßnahmen im Seuchenfall – insbesondere bei einem Ausbruch von Tollwut. Ohne die Ermächtigung bestünde die Gefahr einer unsachgemäßen Implantation von Transpondern bei Heimtieren, die den unionsrechtlichen Vorgaben widerspräche. Sie dient dabei auch der effektiven Bekämpfung des illegalen Handels mit Heimtieren, denn durch die Übertragung dieser Tätigkeit auf qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte wird das Risiko gesenkt, dass gefälschte Transponder implantiert werden und trägt damit zur zuverlässigen Rückverfolgbarkeit eines Heimtieres bei. Die Aufgabenermächtigung ist auch erforderlich. Ein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Zweckerreichung ist nicht bekannt. Die Ermächtigung ist zweck- und sachdienlich und bezieht sich auf einen klar abgrenzbaren Adressatenkreis und erfasst eine – auf sachlichen Gründen gestützte – Personengruppe. Die hierzu ausgewählte Personengruppe besitzt eben die entsprechende fachliche Qualifikation zur Durchführung von tierschutzgerechten Implantationen von Transpondern. Zudem beschränkt sich die Ermächtigung auf die Implantation von Transpondern bei bestimmten Tierarten (Hunden, Katzen und Frettchen). Die Ermächtigung ist zudem angemessen, sie steht nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck. Die Ermächtigung regelt keine zusätzlichen und unzumutbaren Anforderungen an die Adressaten der Ermächtigung.
Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um die sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 ergebenden Anforderungen sachgerecht umzusetzen.

2.3
Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage von § 41 Abs. 3 und 4 des BayVwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Abweichend hiervon kann jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen.

2.4
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 16.11.2026
gez.
Richard Reisinger
Landrat

54/19.11.2026

Eilverordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 23.11.2026

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Ab 01.12.2026 kann bei jeder Taxifahrt ein Zuschlag von 1,00 € erhoben werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt bis zum 28.02.2027, außer sie wird durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach aufgehoben.

§ 3

Der Zuschlag ist dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

§ 4

Diese Verordnung ist in jedem Taxi in Papierform mitzuführen und dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5

Die Verordnung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

92224 Amberg, 23.11.2026
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

62/23.11.2026

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.800 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 505.600 EUR
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 27.600 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Illschwang = 14.274,72 EUR

Gemeinde Ammerthal = 13.325,28 EUR

(2) Investitionsumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Investitionsumlage** in Höhe von 480.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Illschwang	=	240.000,00 EUR
Gemeinde Ammerthal	=	240.000,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Ammerthal, den 13.10.2026
gez.
Anton Peter
Verbandsvorsitzender
ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG
AMMERTHAL/ILLSCHWANG

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG i. V. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Ammerthal, Mühlweg 16A, 92260 Ammerthal, Kämmerei, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ammerthal, den 28.10.2026
gez.
Anton Peter
Verbandsvorsitzender
ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG
AMMERTHAL/ILLSCHWANG

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang vom 13.10.2026

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang erlässt auf Grund des Art. 26 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 20 a und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der §§ 11 und 14 der Verbandssatzung vom 23. August 1999 die folgende S a t z u n g:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigungsberechtigte

(1) [1]Der oder die Verbandsvorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. [2]Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung. [3]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) [1]Der oder die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. [2]Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

[1]Der oder die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem in der Geschäftsordnung bezeichneten üblichen Sitzungsort stattfinden. [2]Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale von je 30 EUR pro Sitzungstag.

(2) [1]Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 60 EUR je angefangene 5 Stunden Sitzungsdauer für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig tätige Verbandsräte. [4]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Satz 1 gilt auch bei der Wahrnehmung der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

(1) Der oder die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 247,03 EUR brutto.

(2) Der oder die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 123,52 EUR brutto.

(3) Die Entschädigungen nehmen an den linearen Erhöhungen des KWBG mit der Maßgabe des jeweiligen Prozentsatzes teil.

(4) Die Verbandsvorsitzenden erhalten eine jährliche Sonderzuwendung in analoger Anwendung des Art. 55 KWBG.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In- und Außer-Krafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 13. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10. November 2020 außer Kraft.

Ammerthal, den 13.10.2026
gez.
Anton Peter
Verbandsvorsitzender
ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG
AMMERTHAL/ILLSCHWANG

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 549.500,00 EUR
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.022.300,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 401.800,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 von 134 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.998,5075 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 110.000,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 mit insgesamt 134 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 820,8955 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 91.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Illschwang, 04.11.2026
SCHULVERBAND ILLSCHWANG
gez.
Elmar Halk
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 03.11.2026, AZ.: 43-941-01-0,7 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 103, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 04.11.2026
SCHULVERBAND ILLSCHWANG
gez.
Halk
Vorsitzender

I.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 435.350,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 64.850,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt(Umlagesoll) wird auf 342.200,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:
Markt Rieden mit 63,76 % = 218.186,72 €
Gemeinde Ensdorf mit 36,24 % = 124.013,28 €

(2)**Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft

Rieden, 19.11.2026
gez.
Geitner
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 19.11.2026
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
gez.
Geitner
1. Vorsitzender

Bekanntmachung von Manövern
(nach Nr. V der Manöverbekanntmachung)

Im Landkreis Amberg-Sulzbach wird folgende militärische Übung durchgeführt:

	Art der Übung	**Zeitraum**	**Übungsgebiet**
1.	Gefechtsübung	30.11. - 11.12.2026	Schnaittenbach (Demenricht)

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition oder dergleichen ausgehen können, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

<u>Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:</u>
Von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte (gemeinsame Manöver) Schäden werden von der zuständigen Schadensregulierungsstelle des Bundes bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Regionalbüro Süd abgewickelt.

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden. Diese leitet die Anträge an das jeweils zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum weiter, von welchem die weiteren Schritte zur Zahlung der Entschädigung veranlasst werden.

Entschädigungsansprüche sollten umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und der Beteiligung der (ausländischen) Streitkräfte Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der zuständigen Regulierungsstelle geltend zu machen.

54/03.11.2026